

10./VII. 1917

M8

B. B. N. 4, 3. 2718.

Verordnung.

(Regelung des Butterverkaufes und Errichtung von städtischen Butterabgabestellen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Mit Genehmigung des k. k. Amtes für Volksernährung werden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, N.-G.-Bl. Nr. 131, für die Regelung der Butterabgabe an Haushaltungen und Einzelpersonen folgende Anordnungen getroffen:

1. Von Dienstag den 10. Juli 1917 angefangen erhalten die mit gelben Mehlbezugskarten beteiligten Haushaltungen und Einzelpersonen, die im Besitze von Fett- und Butterkarten sind, die Butter nur in den städtischen Butterabgabestellen.

2. Die städtischen Butterabgabestellen sind in der Weise errichtet, daß jeder Mehlabgabestelle eine städtische Butterabgabestelle entspricht. Es haben daher alle einer bestimmten städtischen Mehlabgabestelle zugewiesenen Personen die Butter nur bei der dieser städtischen Mehlabgabestelle entsprechenden Butterabgabestelle zu beziehen.

3. Die Bezugsberechtigten erfahren ihre Butterabgabestelle in ihrer Mehlabgabestelle, welche verpflichtet ist, die Adresse der städtischen Butterabgabestelle ersichtlich zu machen.

4. Behufs Erhaltes der Butter sind in der zuständigen Butterabgabestelle die Mehlbezugskarte und sämtliche dem Haushalte zustehenden Butter- und Fettkarten vorzuweisen.

Für jede Butter- oder Fettkarte (die Anzahl derselben kann selbstverständlich niemals die Anzahl der verköstigten Personen übersteigen) werden wöchentlich 6 dkg Butter bis auf weiteres ausgegeben.

5. Von den Butterkarten (sei es für Erwachsene, sei es für Kinder) werden sämtliche Abschnitte der entsprechenden Woche, von den Fettkarten für Kinder sämtliche Abschnitte, von den Fettkarten für Erwachsene und Schwerarbeiter die drei unteren Abschnitte der entsprechenden Woche von dem Verkäufer abgetrennt.

6. Diabetiker, denen eine erhöhte Buttermenge behördlich bewilligt wurde, haben ihre Butterkarte und ihre Butterzusatzkarte beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zur Abstempelung bringen zu lassen und werden solche abgestempelte Karten vorläufig voll eingelöst.

7. Der erfolgte Verkauf wird auf der Mehlbezugskarte in der ersten Woche durch Durchlochung des Buchstaben A, in der zweiten Woche des Buchstaben B u. c., in der letzten Buchstabenreihe der Karte ersichtlich gemacht werden.

**